

Satzung des Motorsportclubs Spremberg e. V.
(Neufassung vom 5. 11. 2009)

§ 1

Name und Sitz

(1) Die am 07.06.1990 gegründete Vereinigung trägt ab 01.01.1995 den Namen "Motorsportclub Spremberg e. V."

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sitz des MC Spremberg e. V. ist Spremberg, Gerichtsstand ist Cottbus. Der Motorsportclub Spremberg e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus eingetragen.

Zweck

Der Zweck des Motorsportclubs ist die Förderung von Kultur und Sport sowie Verkehrserziehung für alle Altersgruppen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports, der motorisierten Touristik des Kraftfahrwesens verfolgen,
- b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports und der motorisierten Touristik,
- c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Straßenverkehrswesen,
- d) die Vermittlung sportlicher, touristischer und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder,
- e) Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
- f) die Förderung des Kfz-Amateursports
- g) die Unterstützung der Region bei der Ausrichtung kultureller Höhepunkte
- h) der Erhalt, die Pflege und die Präsentation historischer Kraftfahrzeuge
- i) Ausrichtung kultureller Veranstaltungen für und unter Einbeziehung von Kindern, Senioren und Behinderten.

§2

Der MC Spremberg e. V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des MC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes kann, wenn die Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Beschluss gefasst hat, eine pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütung an die Mitglieder des Vorstandes in Höhe von maximal 500,00 Euro pro Person gezahlt werden

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristischen Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft im MC erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leitung. Eine Ablehnung bedeutet in keinem Fall ein Werturteil über den Antragsteller.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung am Clubabend und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung

(6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem MC. Die Verpflichtungen gegenüber dem MC, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach Ziff. 5 bestehen.

(8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem MC.

(9) Rechte am Vermögen des MC erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

(10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen (bzw. Schilder und Aufkleber etc.) nicht mehr benutzt werden.

(11) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss der Leitung erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist besonders dann der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des MC verstoßen hat, wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit oder Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und weiteres rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(12) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch die Leitung, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

(13) Ist ein Mitglied länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, kann durch die Leitung die Streichung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Streichung wird dem Mitglied mit einfachem Brief mitgeteilt. Die Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

§6

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des MC gewählt werden.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des MC teilzunehmen, vom MC Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Mitgliederversammlung und die Leitung des MC zu richten und die offiziellen Abzeichen des MC zu führen.

(3) Die Mitgliederrechte - insbesondere das Stimm- und Wahlrecht - ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag bis Oktober des laufenden Jahres nicht bezahlt ist.

§7

Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den MC zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

(2) Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§8

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen und des MC besonders verdient gemacht haben, können durch die Leitung oder die Jahresmitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des MC ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

§9

Organe

(1) Organe des MC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verwaltungsrevisoren
- d) die Kommissionen

(2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung im Rahmen des Haushaltsplanes.

§10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des MC. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederhauptversammlung bestimmt die Leitung. Der Zuständigkeit der Mitgliederhauptversammlung unterliegen insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung über die zu erfüllenden Aufgaben,
- b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
- d) die Wahl der Leitung und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien
- e) die Wahl von mindestens zwei Verwaltungsrevisoren und die Einsetzung von Kommissionen,
- f) die Wahl des Schiedsgerichts gemäß § 18,
- g) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von § 10, Abs.(4)
- h) die Entscheidung über die Auflösung des MC,
- i) die Bestätigung der Entscheidungen, die von der Leitung gemäß § 11 (6) getroffen wurden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich durch Aushang unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Leitung zu erfolgen.

(3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz der Leitung sein. Sie werden am Tage der Versammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§11

Leitung

(1) Die Leitung besteht mindestens aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister/in
- d) den SektionsleiterInnen
- e) der/dem Schriftführer/in
- f) der/dem Geschäftsführer/in
- g) mehreren Beisitzern

(2) Die Amtsdauer der Leitung beträgt drei Jahre. Beisitzer können für besondere Aufgaben gewählt werden.

(3) Erster und zweiter Vorsitzender sowie der Schatzmeister und Geschäftsführer bilden die geschäftsführende Leitung. Diese ist der gesetzliche Vertreter des MC. Je zwei Mitglieder der geschäftsführenden Leitung vertreten den MC gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Zu den Obliegenheiten der Leitung gehören insbesondere :

1. die gesamte Geschäftsführung des MC
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Mitgliederversammlung
6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des MC liegt und rechtlich zulässig ist

(5) Der Beschlussfassung der Leitung unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(6) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Leitungsmitgliedern, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung der derselben warten kann, ist die Leitung berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(7) Eine Leitungssitzung ist einzuberufen, sofern es die Geschäfte des MC erfordern, oder mindestens zwei Mitglieder der Leitung es fordern. Die Leitung ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(8) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied der Leitung aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anders Leitungsmitglied durch die Leitung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied der Leitung kann vorzeitig durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

(9) Die Mitglieder der Leitung sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Ausnahmen bilden:

- a) auf Verlangen der Jahresmitgliederhauptversammlung
- b) auf Verlangen der Verwaltungsrevisoren

§12

Verwaltungsrevisoren

Die mindestens zwei Verwaltungsrevisoren sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des MC zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung obliegt. Sie sind verpflichtet, die Leitung oder die Mitgliederversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung der Leitung zu beantragen. Sie dürfen im MC kein anders Amt ausüben.

§13

Kommissionen

(1) Die Leitung oder die Mitgliederversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder einer Kommission wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der der Leitung gegenüber verantwortlich ist und dieser laufend Bericht zu erstatten hat.

(2) Zur Förderung der Jugend kann eine Jugendgruppe gebildet werden. Der Jugendsektionsvorsitzende ist für die Jugendgruppe verantwortlich und soll gemäß §11 Mitglied der Leitung sein.

§14

Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Leitung ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederhauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen.

§15

Beiträge

Über Art und Höhe des Jahresbeitrages, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Mitgliederhauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch die Leitung oder Mitgliederhauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 25. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat der Aufnahme. Der Schatzmeister ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§16

Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als 1/4 der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personenwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit.

§17

Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Die Protokolle der Mitgliederhauptversammlung sind auf Verlangen der Mitglieder des MC zur Einsicht vorzulegen.

§18

Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Streitigkeiten zwischen MC- Mitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im schiedsrichterlichen Verfahren entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Amtszeit läuft von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

(4) Leitungsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.

(5) Jede Partei kann einen Fürsprecher ernennen.

§19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des MC kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spremberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Geänderte Fassung der letzten Satzung vom 29.09.2003.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2009 anerkannt.

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Spremberg, den 05. 11. 2009